

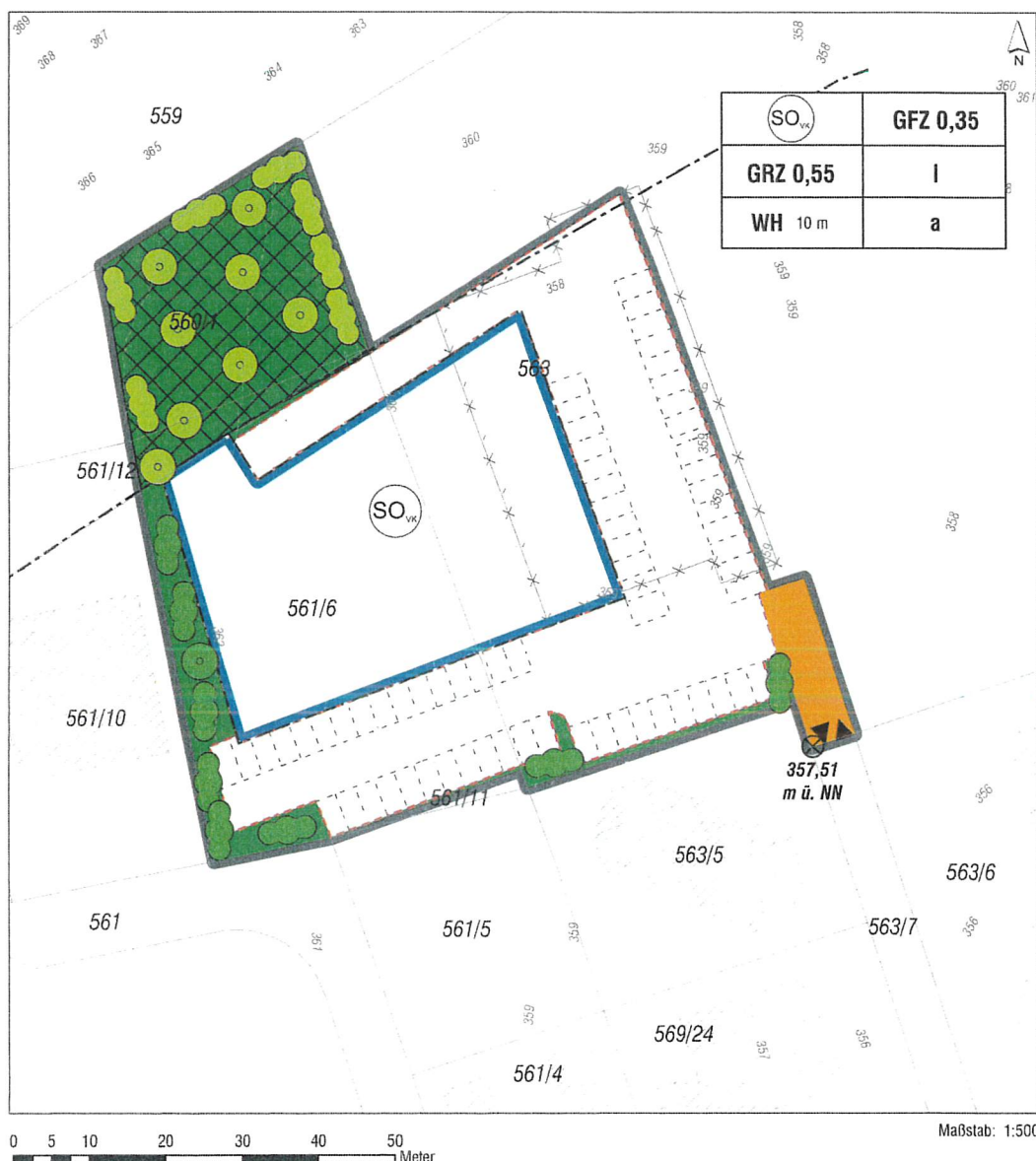
BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 29.05.2020 - Nr. 31.2-6102/ D1 Nr. 38, Nr. 64 betreffend:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Sondergebiet „Fachmarktzentrum Sondergebiet Läden“ und des Bebauungsplanes Nr. 64 Gewerbegebiet „Am Reitfeld“ im Ortsteil Sinzing

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten sowie über die Bereithaltung der Änderung des Bebauungsplanes für jedermanns Einsicht

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Gemeinde Sinzing hat am 20.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Sondergebiet „Fachmarktzentrum Sondergebiet Läden“ und des Bebauungsplanes Nr. 64 Gewerbegebiet „Am Reitfeld“ mittels Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 20.05.2020, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Der Satzungsbeschluss sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Sondergebiet „Fachmarktzentrum Sondergebiet Läden“ und des Bebauungsplanes Nr. 64 Gewerbegebiet „Am Reitfeld“ durch Deckblatt Nr. 1, werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Zimmer Nr. 009, Bauamt, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den oben genannten Inhalt der 1. Deckblattänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gemeinde Sinzing weist darauf hin, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Sondergebiet „Fachmarktzentrum Sondergebiet Läden“ und des Bebauungsplanes Nr. 64 Gewerbegebiet „Am Reitfeld“ durch Deckblatt Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht, auf der Homepage der Gemeinde Sinzing eingesehen werden kann:

www.sinzing.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanverfahren → Bebauungspläne

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sinzing, den 28.05.2020
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 29.05.2020

abgenommen, am 15.06.2020

.....
(Dienstbezeichnung)